



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitsstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Nach dem „Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006“ vom 13. Juni 2002 verpflichten sich die Länder, 12 v. H. der über der Basis des Jahres 2001 liegenden Oddset-Wetteinsätze an den Deutschen Fußballbund (DFB) zur Finanzierung der Fußball-WM 2006 zu zahlen. Die zur Verfügung gestellten Mittel und Zinserträge sind ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen zu verwenden, insbesondere Talentförderung, Familiensporttage, kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte und Vorhaben im Bereich des Breiten-, Jugend- und Behindertensports. Bei der Verwendung der Mittel ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung hinzuwirken.

Die Einnahmeerwartungen des DFB haben sich aufgrund der Umsätze bei der Oddset-Wette trotz einer Vielzahl von eingeleiteten Maßnahmen durch die Länder, den Deutschen Lotto- und Totoblock und den DFB bisher nicht erfüllt.

Das FIFA-OK hat die Ministerpräsidenten der Länder daher mit Schreiben vom 11. Juni 2004 um Unterstützung der Oddset-Wette und Absenkung der Basis im Staatsvertrag gebeten.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund haben die Regierungschefs der Länder am 15./16. Dezember 2004 einstimmig beschlossen, zur angemessenen Unterstützung des Rahmenprogramms der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 den im Jahr 2002 geschlossenen „Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006“ zu ändern. Als Grundlage der Abführungen für das Rahmenprogramm der Fußball-WM in Höhe von 12 v. H. der Wetteinsätze wird für die Jahre 2005 und 2006 statt des bisherigen Unterschiedsbetrages zum Basisjahr 2001 in dem jeweiligen Land

dasjenige Basisjahr zwischen 2001 und 2003 zugrunde gelegt, das den geringsten Umsatz ergeben hat.

Der Änderungsstaatsvertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- In Art. 1 wird für alle Länder eine neue Basis festgelegt. Ausschlaggebend ist das Ergebnis des Veranstaltungsjahres mit dem geringsten Umsatz bei den Oddset-Wetten zwischen 2001 und 2003 in dem jeweiligen Land. Für Schleswig-Holstein ist im Veranstaltungsjahr 2003 der geringste Umsatz angefallen, der somit die neue Basis für die Jahre 2005 und 2006 darstellt.
- Art. 2 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2005 und legt den Zeitpunkt fest, bis wann die Ratifikationsurkunden hinterlegt werden müssen. Wie bisher soll der Staatsvertrag gemäß Abs. 2 zum 31.12.2007 außer Kraft treten.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2005 dem Entwurf des Änderungsstaatsvertrages gemäß Art. 30 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt.

Der Änderungsstaatsvertrag wurde von den Ministerpräsidenten der Länder am 23. Juni 2005 zustimmend zur Kenntnis genommen und am ... (*einfügen: Datum der letzten Unterschrift*)/*in der Zeit vom ...* unterzeichnet.

Nach Unterzeichnung durch die Regierungschefs muss der Änderungsstaatsvertrag (Anlage 1) ratifiziert werden. Sind bis zum 15.12.2005 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages ist rückwirkend für den 1. Januar 2005 vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Nach dem bisherigen Staatsvertrag verpflichten sich die Länder, 12 v. H. der über der Basis des Jahres 2001 liegenden Wetteinsätze (= rd. 17.302 T€) an den DFB zu zahlen.

Nach der Änderung des Staatsvertrages würde ab dem Veranstaltungsjahr 2005 für Schleswig-Holstein die neue Basis des Jahres 2003 (rd. 16.500 T€) gelten. Die Auszahlungsmodalitäten des bisherigen Staatsvertrages, die sich nicht ändern werden, sehen ab 2005 eine quartalsweise Abschlagszahlung vor. Zahlungswirksam wird die neue Regelung daher frühestens mit der Ratifizierung des Änderungsstaatsvertrages, spätestens ab dem Jahr 2006, sofern das Ergebnis des Jahres 2003 übertroffen wird.

Ausgehend von der bisherigen Basis des Jahres 2001 ergeben sich durch die Absenkung der Basis für die Jahre 2005 und 2006 jeweils maximal rd. 96 T€ p. a. zusätzlich $[(17.302-16.500) \times 0,12 = \text{rd. } 96 \text{ T€}]$, die Schleswig-Holstein abführen müsste. Von der Basisneuregelung betroffen sind nur die Jahre 2005 und 2006, da der Staatsvertrag im Jahre 2007 außer Kraft tritt.

2. Verwaltungsaufwand

Die Ermittlung der an den DFB abzuführenden Erträge und die Abführung erfordert geringfügigen Verwaltungsaufwand. Durch die Änderung des Staatsvertrages entsteht kein Verwaltungsmehraufwand im Vergleich zum bisherigen Staatsvertrag.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Dem Landtag ist mit Schreiben vom 11. Juli 2005 der Entwurf des Änderungsstaatsvertrages gemäß Art. 22 Landesverfassung zur Unterrichtung übersandt worden.

F. Federführung

Finanzministerium

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am ... (*einfügen: Datum der letzten Unterschrift*) / in der Zeit vom ... unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, macht das Finanzministerium dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bis zum 30. Januar 2006 bekannt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter-Harry Carstensen

Rainer Wiegard

Ministerpräsident

Finanzminister

Begründung

1. Allgemeines

Durch das Zustimmungsgesetz wird der Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 umgesetzt.

Mit dem Änderungsstaatsvertrag wird vereinbart, für alle Länder eine neue - geringere - Basis festzulegen. Ausschlaggebend ist das Ergebnis des Veranstaltungsjahres mit dem geringsten Umsatz bei den Oddset-Wetten zwischen 2001 und 2003 in dem jeweiligen Land. Für Schleswig-Holstein ist im Veranstaltungsjahr 2003 der geringste Umsatz angefallen, der somit die neue Basis für die Jahre 2005 und 2006 darstellt.

Die Regierungschefs der Länder haben den Entwurf des Staatsvertrages auf ihrer Konferenz am 23. Juni 2005 zustimmend zur Kenntnis genommen und diesen daraufhin am ... / in der Zeit vom ... unterzeichnet.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 zum Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Ratifikation. § 1 des Gesetzes regelt die dafür erforderliche Zustimmung.

Für den Fall, dass der Staatsvertrag gegenstandslos wird, bestimmt Abs. 3, dass dies durch das Finanzministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bis zum 30. Januar 2006 bekannt gegeben wird.

b) zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige
Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der
FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: "die Länder" genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres

2001 übersteigenden Gesamtsumme und von den übrigen Ländern jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2003 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsjahres 2001 oder 2003 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	66 942 000,00 EUR,
Bayern	75 457 335,00 EUR,
Berlin	15 617 440,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 445 877,00 EUR,
Hamburg	15 191 542,00 EUR,
Hessen	39 362 530,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	37 098 997,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	121 150 984,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	10 850 865,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	7 774 814,00 EUR,
Schleswig-Holstein	16 532 257,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR. “

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sind bis zum [...] nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht

berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den 2005

Für den Freistaat Bayern:

....., den 2005

Für das Land Berlin:

....., den 2005

Für das Land Brandenburg:

....., den 2005

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den 2005

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den 2005

Für das Land Hessen:

....., den 2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den 2005

Für das Land Niedersachsen:

....., den 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den 2005

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den 2005

Für das Saarland:

....., den 2005

Für den Freistaat Sachsen:

....., den 2005

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den 2005

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den 2005

Für den Freistaat Thüringen:

....., den 2005